

Der Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen.

Eine heute verkaufbare Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 30. Oktober 1915 betreffend den Verkehr mit Saatgut von Erbsen und Bohnen trifft folgende Bestimmungen:

Den Produzenten wird gestattet, die in ihrem Betriebe geernteten Erbsen und Bohnen, die im Garten- und Gemüsebau erzeugt oder unter besonderen Sortenbezeichnungen als Spezialsorten in den Verkehr gebracht werden, bis 1. Jänner 1916 an befugte inländische Samenhandlungen oder inländische landwirtschaftliche Körperschaften als Saatgut freiwillig gegen eine Bestätigung zu veräußern, aus der der Name des Erwerbers, die Art und Menge des Saatgutes und der Tag der Abgabe ersichtlich ist. Diese Bestätigung hat der Verkäufer aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt vorzuzeigen. — Auf das freiwillig veräußerte Saatgut finden die mit der Ministerialverordnung vom 21. September 1915 festgesetzten Uebernahmspreise keine Anwendung. — Jede Veräußerung von Erbsen und Bohnen an eine Samenhandlung oder landwirtschaftliche Körperschaft ist vom Verkäufer unter Angabe des Käufers binnen längstens drei Tagen der für das Land bestehenden Zweigstelle der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt unter Angabe der Art und Menge anzuzeigen. — Jede Samenhandlung und landwirtschaftliche Körperschaft hat über sämtliche nach dem Tage der Kundmachung dieser Verordnung erworbene Mengen an Erbsen und Bohnen ein Vormerkbuch zu führen, aus dem der Name des Verkäufers, der Tag der Uebernahme und die Art und Menge ersichtlich sein muß. — Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.